

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Correction des Rheins von Basel bis zur Großherzogl. Hessischen Grenze**

**Baden**

**Karlsruhe, 1855**

Beilage Nr. XIV - Protocoll

[urn:nbn:de:bsz:31-73571](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-73571)

### Protocoll.

Die Feststellung der Strombahn des Rheins in der bayrisch-badischen Stromstrecke von der Ausmündung des Rheinhauser Durchstichs bis zur Großh. hessischen Grenze betreffend.

Nachdem durch Beschluß des Königl. bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dd. München den 12. November 1856, und des Großh. badischen Ministeriums des Innern, dd. Karlsruhe den 26. Januar 1857, angeordnet wurde, daß wegen Feststellung einer Correctionsbahn des Rheins auf der Strecke von Rheinhausen bis zur hessischen Grenze die frühere desfallsige Vereinbarung zwischen den technischen Commissären von Bayern und Baden, dd. Ludwigshafen, den 16. Oct. 1851, nach den inzwischen eingetretenen Verhältnissen einer nochmaligen Revision unterworfen werden soll, und hiezu von Königl. bayerischer Seite der Königl. Regierungsrath und Kreisbaurath Lavale, von Großh. badischer Seite der Großh. Oberbaurath Sauerbeck als Commissäre ernannt worden waren, haben dieselben eine Strombefahrung vorgenommen, alle Verhältnisse in nähere Erwägung gezogen, und sich schließlich unter Vorbehalt der Genehmigung der respectiven hohen Staatsregierungen geeinigt, wie folgt:

#### Art. 1.

Für die Stromstrecke von der Ausmündung des Rheinhauser bis zur Einmündung des Angelhofer, und von der Ausmündung des Reischer bis zur Einmündung des Friesenheimer Durchstichs soll im Allgemeinen der früher bestimmte Correctionslauf eingehalten und nur in der Weise modificirt werden, wie die nunmehr zu Grunde gelegte neuere Karte dieses angibt, auf welcher die Correction mit rother Farbe eingetragen ist. Für die Strecke von der Ausmündung des Friesenheimer Durchstichs bis zur Großh. hessischen Landesgrenze soll dagegen die Correction in der Art eingehalten werden, wie dieselbe abweichend von der frühern Bestimmung auf der Karte ebenfalls mit rother Farbe abgetuscht ist.

Von der Karte sollen zwei übereinstimmende Exemplare gefertigt, und als Norm für die auf beiden Seiten einzuhaltenen Uferbauten gegenseitig ausgetauscht werden.

#### Art. 2.

Die Normalbreite des Strombettes bleibt von der Ausmündung des Rheinhauser Durchstichs an bis zum Eintritt des Neckars in den Rhein auf 240 Meter um so mehr festgesetzt, als in dieser Breite auch die in genannter Strecke liegenden Durchschnitte schon ausgeführt sind.

Vom Eintritte des Neckars an wird die Normalbreite des Strombettes auf 300 Meter fixirt, wie solche auf der anstoßenden Strecke durch das Großherzogthum Hessen angenommen ist.

#### Art. 3.

Die zur Regulirung des Stromes auf beiden Ufern erforderlichen Bauwerke sollen nunmehr nach und nach, sowie sich die Verhältnisse hiezu günstig gestalten, und zwar auf dem linksseitigen Ufer von Seiten Bayerns und auf dem rechtsseitigen Ufer von Seiten Badens auf eigene Kosten in Ausführung gebracht werden, jedoch soll die Zeit, in welcher die Ausführung der einzelnen Bauwerke zu geschehen hat, sowie Art und Weise der Ausführung selbst, lediglich dem Ermessen der respectiven hohen Regierungen

überlassen bleiben, wobei zugleich als sich von selbst verstehend angenommen wird, daß bei bereits nur in geringer Entfernung von der nunmehr festgestellten Normallinie mit vielen Kosten künstlich gedeckten Ufern nur dann auf eine Verrückung in die Normallinie Rücksicht genommen zu werden brauche, wenn es die Verhältnisse ohne namhaften Kostenaufwand gestatten. Dagegen sollen die in die neue Strombahn vorspringenden gedeckten Uferstellen in möglichster Bälde auf die Normallinie zurückgeführt werden.

Art. 4.

Von dem Punkt A. unterhalb der Ausmündung des Ketscher Durchstichs bis zu dem Neckarauer Aufeld unterhalb Altripp (Punkt B. des Plans) soll die Durchführung der entworfenen Correction auf gemeinschaftliche Kosten geschehen, weil auf der ganzen zu corrigirenden Stromstrecke zwischen Rheinhauen und der hessischen Grenze kein anderer Durchstich ausgeführt wird, und keine Gelegenheit zur gegenseitigen Kostenausgleichung gegeben ist.

Als zur gemeinschaftlichen Kostenverrechnung gehörig werden bezeichnet:

- 1) Die Acquisition des in die Strombahn fallenden den Gemeinden oder Privaten angehörigen Geländes;
- 2) die Aushebung des Durchstichs selbst;
- 3) die Aushebung der alten Steindeckungen innerhalb desselben;
- 4) Die durch den Durchstich nöthig werdende Zurücklegung des Hauptrheindammes vor dem Dorfe Altripp;
- 5) der Minderwerth des Feldes, welches durch die Zurücklegung des letztbezeichneten Dammes ausgedeiht wird, und
- 6) die etwaige zum Gelingen des Durchstichs sich nöthig zeigende Anlage eines Schöpfwerkes.

Die Fixirung der Ufer in der Normallinie übernimmt jeder Staat auf eigene Kosten und zwar in der Art, daß Bayern die Uferbauten auf der linken Seite, Baden dagegen diejenigen auf der rechten Seite herzustellen hat.

Die Zeit der Vornahme und Fortbildung des Unternehmens bleibt der Feststellung der beiderseitigen hohen Regierungen überlassen, ebenso wie die Art der Besorgung der Grundentschädigungsverhandlungen und der Leitung der gemeinschaftlichen Bauarbeiten.

Art. 5.

Für die anderen Stromstrecken, nämlich von der Ausmündung des Rheinhauser Durchstichs bis Punkt A. unterhalb der Ausmündung des Ketscher Durchstichs, von unterhalb dem Dorfe Altripp (Punkt B. des Planes) bis zur Einmündung des Friesenheimer Durchstichs, und von der Ausmündung des letzteren bis zur Großh. hessischen Grenze sollen die unter Art. 3 gegebenen Bestimmungen maßgebend bleiben.

Art. 6.

Auf der Stromstrecke zwischen der Mannheimer Rheinbrücke und der Einmündung des Friesenheimer Canals, auf welcher zweierlei Regulirungsvorschläge auf der Karte eingezeichnet sind, soll die roth ausgezeichnete Strombahn maßgebend bleiben.

Für den Fall jedoch, daß weitere hierauf bezügliche Bauanlagen noch nicht ins Werk gesetzt worden wären, wenn der Mühlau canal sogenannte Gießen einen veränderten Lauf erhalten, oder durch andere

Vorkehrungen entbehrlich, oder in Folge der Stromverhältniſſe beseitigt werden sollte, kann bei bestehender Uebereinstimmung die dem Friesenheimer Canale mehr anpassende roth punktirte Strombahn eingehalten werden.

Falls durch die Verlegung der Neckarmündung der bisher bestandene Rheinschiffahrtsverkehr zwischen dem Neckar und Ludwigshafen unterbrochen oder gehemmt wird, soll den von und nach dem Neckar gehenden Schiffen die freie Passage durch den Mühlaukanal ohne Entrichtung von Gebühren gestattet sein. Die Königl. bayerische Regierung verpflichtet sich jedoch, von jenem Zeitpunkte an, von welchem der directe Schiffahrtsverkehr zwischen Neckar und Ludwigshafen nicht mehr durch den Altrhein vermittelt wird, zu den Kosten der Unterhaltung des Mühlaukanals einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Die Bestimmung über die Größe wird späterer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 7.

Die durch diesen neuen Stromlauf auf beiden Ufern entstehenden Abwasser verbleiben demjenigen Staate als Eigenthum, unter dessen Hoheit solche successiv zu liegen kommen, sowie dies die früheren Verträge zwischen den beiderseitigen Uferstaaten schon festgestellt haben.

Art. 8.

Sobald der Friesenheimer Canal den Thalweg aufgenommen hat, und in seiner Ausbildung an der Ausmündung die Uferlinie in Bälde erreicht, soll mit dem Ausbau derselben, wenn dies nicht schon früher für nöthig erachtet worden ist, stromabwärts fortgeföhren werden.

Die Zurücklegung der rechtsseitigen Uferdeckung unterhalb der künftigen Neckarausmündung soll dann erst geschehen, wenn oberhalb derselben das rechtsseitige Rheinufer mit dem linksseitigen Neckarufer in der Weise vereinigt sein wird, wie dies auf dem Plane näher angegeben ist.

Art. 9.

Wenn in den Strecken, wofür der neue Regulirungsplan bestimmt ist, bestehende Dämme verlegt, dem Strome näher gerückt, oder zur Einbeichung des Geländes auf dem rechten oder linken Ufer neu angelegt werden wollen, soll, wenn die zu verändernde oder neue Dammlage nicht bereits vertragsmäßig schon festgestellt ist, oder den Bedingungen der früheren Verträge gemäß wenigstens 150 Meter von der Normale entfernt bleibt, die beabsichtigte Abänderung oder neue Dammlage einer vorherigen gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Art. 10.

Gegenwärtiges Protokoll soll gegenseitig ausgewechselt werden, um dasselbe den hohen Regierungen zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Ausgeföhrt und ausgewechselt zu Karlsruhe, den 7. Mai 1857.

(gez.) Sauerbeck.  
Gr. Oberbaurath.

(gez.) Lavale.  
K. Kreisbaurath.